

**Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von
Benutzungsgebühren im Rahmen des Marktverkehrs
(Marktgebührenordnung)**

Änderungshistorie	
Link	Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen des Marktverkehrs (Marktgebührenordnung) (vom 22. Dezember 1998)

Bisher keine Änderungen

Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen des Marktverkehrs (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I, S. 214) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1291) i. V. m. den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I, S. 429) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn am 14. Dezember 1998 folgende Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen des Marktverkehrs (Marktgebührenordnung) beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Überlassung von Standplätzen (Verkaufsplätzen) sowie die Inanspruchnahme der öffentlichen Versorgungseinrichtungen im Rahmen der von der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn durchgeführten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den jeweils zuständigen Marktmeister, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes bzw. der Versorgungseinrichtung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, gegenüber dem die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ist oder der den Standplatz bzw. die Versorgungseinrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebühren werden grundsätzlich als Tagesgebühren für den jeweiligen Markttag erhoben. Soweit ein Standplatz für einen längeren Zeitraum im voraus fest zugewiesen worden ist, kann die Gebührenerhebung auch für den entsprechenden Zeitraum im voraus erfolgen.

(2) Sofern ein zugewiesener Standplatz tatsächlich nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wird, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

(3) Wird ein Standplatz an einem Tag wegen Nichtinanspruchnahme erneut vergeben, so wird auch in diesem Fall die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Die Berechnung der Gebühr für die Überlassung des Standplatzes erfolgt nach der Frontlänge des jeweiligen Platzes. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

(2) Soweit zum Betrieb einer Verkaufseinrichtung die auf dem Marktgelände vorhandene Stromversorgung in Anspruch genommen wird, werden hierfür Gebühren anhand von verbrauchsorientierten Pauschalbeträgen erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Überlassung des zugeteilten Standplatzes wird zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des zugeteilten Platzes

1. für den Wochenmarkt

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu einer Standtiefe von 3,50 m | 3,50 DM |
| b) bei einer Standtiefe von mehr als 3,50 m | 4,50 DM |

2. für die Krammärkte

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu einer Standtiefe von 3,50 m | 7,00 DM |
| b) bei einer Standtiefe von mehr als 3,50 m | 8,00 DM |

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtung beinhaltet bereits die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Diese Gebühr wird für alle Märkte unter Berücksichtigung der jeweils angeschlossenen Verbrauchsquellen nach den folgenden Pauschalbeträgen bemessen:

- | | |
|---|---------|
| a) für Beleuchtung der Verkaufseinrichtung
pro angefangenem m Frontlänge | 0,50 DM |
| b) für den Betrieb von elektrischen Waagen
pro angeschlossene Waage | 1,00 DM |
| c) für den Betrieb von Kühlanlagen
pro angefangene 500 W Abnahmeleistung | 3,00 DM |

Die Gesamtgebühr für die Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtung ergibt sich im Einzelfall jeweils durch Addition der verschiedenen Pauschalbeträge je nach tatsächlichem Anschluß von Verbrauchsquellen.

Soweit im Einzelfall der tatsächliche Stromverbrauch erheblich von den den Pauschalen zugrunde gelegten Werten abweicht oder von den Pauschalen nicht erfaßte Stromverbraucher angeschlossen sind, wird der Magistrat ermächtigt, die Gebühr anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte zu erheben.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Tagesgebühren sind unmittelbar nach der Platzzuweisung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes fällig und sofort in bar bei dem jeweils zuständigen Marktmeister zu bezahlen. Der entsprechende Quittungsbeleg ist bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren.

(2) Gebühren für die Zuweisung eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum werden jeweils am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und sind bis spätestens zum darauffolgenden Werktag an die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zu entrichten.

(3) Die Zahlungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten unabhängig von evtl. eingelegten Rechtsmitteln.

§ 7 Zahlungsverzug

(1) Die Gebühren nach dieser Satzung können bei Zahlungsverzug im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Wer mit der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung in Verzug gerät, kann von der weiteren Teilnahme an dem Markt sowohl für den jeweiligen Markttag als auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über den Marktverkehr der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 6. Mai 1982 außer Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 22. Dezember 1998

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Dr. Richard)
1. Stadtrat

Die Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen des Marktverkehrs (Marktgebührenordnung) wurde am 30. Dezember 1998 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 11. Januar 1999

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Schardt)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)